

Statuten der Modellfluggruppe Worb

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Modellfluggruppe Worb, nachstehend MG Worb genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Die MG Worb ist Mitglied des regionalen Modellflugverbandes (RMV) 2 im Sinne von Ziffer 3.1 der entsprechenden RMV Statuten. Die Gruppe ist mit ihren Mitgliedern diesem angeschlossen.

Der Sitz der MG Worb ist Worb.

Das Vereinsjahr endet am 31. Oktober.

Die MG Worb ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Die MG Worb hat die Förderung des Flugwesens, im Besonderen des Modellfluges zum Ziel.

Pflege der Kameradschaft und des Gedankenaustausches auf fliegerischem Gebiet.

Sich mit dem Konstruieren, Bauen und Fliegen von Modell-Luftfahrzeugen und anderen, nicht manntragenden, Fluggeräten zu befassen.

Fördern der technischen und fliegerischen Fähigkeiten ihrer Mitglieder, der Kameradschaft und der Zusammenarbeit. Organisieren von Veranstaltungen, Kursen, Ausstellungen und sportlichen Meisterschaften.

Mitwirken an Aktionen und Veranstaltungen von Tätigkeitsgruppen des Aero-Club der Schweiz (AeCS). Die MG Worb vertritt die Anliegen ihrer Mitglieder im RMV und SMV und über diesen gegenüber nationalen und internationalen Behörden und Organisationen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, über die Aktivitäten der MG Worb und des Vorstandes orientiert zu werden.

3.1.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder werden unterteilt in:

- Junioren
- Senioren (ab 18. Lebensjahr)
- Ehrenmitglieder
- Gastmitglieder
- Probemitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die Flugmodelle bauen, fliegen und aktiv an Veranstaltungen der MG Worb, des AeCS und SMV (z.B. Wettbewerben, Baukursen etc.) teilnehmen.

Aktivmitglieder sind Mitglieder des AeCS.

Aktivmitglieder haben das Recht, alle Fluggelände der MG Worb zu benutzen.

Ausser den Probemitgliedern haben Sie an den Versammlungen volles Stimm- und Wahlrecht und können an den Veranstaltungen des AeCS teilnehmen.

3.1.2. Junioren

Mitglieder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr

3.1.3. Senioren

Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr

3.1.4. Gastmitglieder

Als Gastmitglieder werden Mitglieder genannt, welche bereits in einer anderen Modellfluggruppe des AeCS aktiv sind.

Der Mitgliederbeitrag beschränkt sich auf den für Gastmitglieder definierten Anteil der MG Worb.

Die Anteile RMV / SMV / Versicherung usw. werden mit dem Beitrag der Stammgruppe abgegolten.

3.1.5. Probemitglieder

Probemitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder, ausser dem Stimm- und Wahlrecht an Versammlungen. Sie sind angehalten, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und den Verein und seine Mitglieder tatkräftig zu unterstützen. Die Versicherung ist Sache der Probemitglieder.

3.1.6. Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um die MG Worb verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den finanziellen Pflichten gegenüber der MG Worb, nicht aber den restlichen Organisationen, enthoben. (AeCS/SMV/RMV usw.) Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der ordentlichen Generalversammlung.

3.1.7. Passivmitglieder

Passivmitglied können alle natürlichen Personen werden. Der jährliche Beitrag wird jeweils an der GV für das kommende Jahr bestimmt. Sie werden über die Aktivitäten der MG Worb orientiert und zu den ordentlichen Versammlungen eingeladen. Die Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht berechtigt die Fluggelände zu benutzen.

3.1.8. Sponsoren

Sponsor können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die MG Worb durch einen einmaligen oder jährlichen Beitrag ab CHF 20.- unterstützen. Sie werden weder über die Aktivitäten der MG Worb orientiert noch zu den ordentlichen Versammlungen eingeladen.

3.2. Eintritt als Mitglied

Einer Mitgliedschaft geht eine Probemitgliedschaft voraus. Der Interessent reicht einen offiziellen schriftlichen Antrag für eine Probemitgliedschaft beim Präsidenten der MG Worb ein.

Die definitive Aufnahme in die Modellfluggruppe erfolgt durch die Generalversammlung. Eine Anwesenheit des Probemitgliedes und eine Probemitgliedschaft von min. 8 Monate vor der GV ist Voraussetzung.

Werden die Bedingungen nicht erfüllt, verlängert sich die Probemitgliedschaft automatisch höchstens um ein Jahr.

3.3. Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf schriftliches Gesuch auf Ende des Vereinsjahres 31. Oktober erfolgen. Erfolgt das Gesuch nicht fristgerecht (Poststempel), muss der Jahresbeitrag für das kommende Jahr entrichtet werden.

3.4. Pflichten und Ausschluss

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Statuten, Reglemente und Weisungen zu halten.

Die Mitglieder sind angehalten, die MG Worb bei ihren vorgesehenen Veranstaltungen und Tätigkeiten aktiv zu unterstützen.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, werden nach 2-maliger Mahnung vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Begleichung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen.

Mitglieder, die diese Statuten grob missachten, schwer gegen die Interessen der MG Worb verstossen oder durch unehrenhaftes Verhalten deren Ansehen schädigen, werden vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen. Nach Eröffnung des Ausschlusses kann das Mitglied innert 30 Tagen an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren.

4. Organisation

Die Organe der MG Worb sind:

- die Generalversammlung (GV)
- die Vereinsversammlungen (VV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

4.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung. Entlastung des Vorstandes.
- Genehmigung des Budgets.
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- Festsetzung des Jahresbeitrages und des Zahlungsmodus.
- Annahme und Änderung der Statuten und Reglemente.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Auszeichnung von Mitgliedern mit besonderen Verdiensten.
- Aufnahme von Mitgliedern.
- Behandlung schriftlicher Anträge.
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes.
- Auflösung der MG Worb.

Die ordentliche GV ist jährlich nach Ende des Vereinsjahres einzuberufen. Die schriftliche Einladung muss 10 Tage vor der GV erfolgen und soll die Traktanden enthalten.

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand, das Begehren 1/5 aller Mitglieder oder den Revisoren einberufen werden.

Die Einladung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden 10 Tage zuvor zu erfolgen.

Jedes anwesende Aktivmitglied hat an der GV eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/8 aller Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung getroffen. Es gilt das einfache Mehr.

Wahlvorschläge können mündlich eingegeben werden.

Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur mit Zustimmung von 4/5 aller anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden. Anträge müssen bis spätestens 3 Tage vor der GV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Über die Beschlüsse der GV ist ein Protokoll zu führen, dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

4.2 Die eingeladene Vereinsversammlung (VV)

Die VV erledigt alle wichtigen Vereinsgeschäfte, die nicht der GV oder dem Vorstand übertragen sind. Diese wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Wichtige Vereinsgeschäfte sind:

- Behandlung von Rekursen über Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Durchführung von Baukursen, Meisterschaften, Veranstaltungen, Ausstellungen usw.
- Beschlussfassung über weitere Tätigkeiten im Gruppenverband.
- Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben gemäss Geschäftsreglement.

4.3 Der Vorstand

4.3.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- den Spartenchefs (Eventkoordinator / Material- und Platzchef / Webmaster)

Ausübung von höchstens 2 Ämter durch dieselbe Person ist zulässig.

4.3.2 Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder sind finanziell vom Gruppenbeitrag enthoben.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden durch die GV gewählt.

Ein Austritt auf Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung ist während der Amtsdauer möglich.

Der Austritt aus dem Vorstand ist dem Präsidenten mindestens 2 Monate vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

4.3.3 Pflichtenhefte

Für jedes Amt im Vorstand besteht ein Pflichtenheft. Die Vorstandsmitglieder haben sich an die Aufgaben und Kompetenzen zu halten.

Die Pflichtenhefte können auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes geändert werden. Sie müssen vom Vorstand genehmigt werden.

4.3.4 Dem Vorstand obliegen:

- die Vorbereitung der Geschäfte der GV
- die Vorbereitung der Geschäfte der VV
- die Vertretung der Modellfluggruppe nach aussen
- den Ausschluss oder die Streichung von Mitgliedern

- die Ausübung aller Befugnisse, die nicht ausdrücklich der GV oder der VV vorbehalten sind
- Beschlussfassung über die Benützung der Flugelände.
- Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Statuten.

4.3.5 Vorstandssitzung

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt schriftlich durch den Präsidenten oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes.

Der Präsident setzt die Traktandenliste fest. Sie ist den Vorstandsmitgliedern vorgängig bekannt zu geben.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Traktandenliste, durch rechtzeitiges Ersuchen an den Präsidenten, erweitern.

Die Vorstandsmitglieder sind angehalten, an den Sitzungen teilzunehmen.

Der Präsident kann Sachverständige zu den Sitzungen beiziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht.

4.3.6 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst in der Regel die Beschlüsse entsprechend der Traktandenliste.

In Ausnahmefällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg oder nach Rücksprache mit den Vorstandsmitgliedern gefasst werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Für Beschlüsse und Wahlen gilt das einfache Mehr.

Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer Mehrheit von 2/3 den anwesenden Vorstandsmitgliedern.

Über Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, dass vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4.3.7 Finanzwesen

Der Vorstand erstellt für das bevorstehende Vereinsjahr ein Budget.

Der Vorstand verfügt über die finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets. Über Ausgaben, Investitionen oder Verpflichtungen, die nicht im Budget enthalten sind und im Einzelfall Fr. 1'000.- übersteigen, muss die Vereinsversammlung einberufen werden, für notwendige Ersatzbeschaffungen beträgt der Betrag maximal Fr. 2500.-

Der Vorstand regelt im Rahmen des Budgetbeschlusses Dienstleistungen durch Dritte zu Gunsten der MG Worb und schliesst entsprechende Verträge ab.

Für Auslagen, die den Vorstandsmitgliedern in Ausführung ihrer Ämter entstehen, haben diese auf Ende des Vereinsjahres eine Abrechnung zu erstellen. (Fahrspesen oder Sitzungsgelder werden nicht abgegolten).

Für die Teilnahme an den Präsidentenkonferenzen werden dem Präsidenten die Fahrspesen pauschal mit einem definierten Betrag abgegolten. Dieser Betrag wird von der GV festgelegt und ist auf dem Merkblatt „Mitgliederbeiträge für das Jahr XXXX“ festgehalten.

4.4 Die Rechnungsrevisoren

Die MG Worb hat zwei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die GV wählt jährlich einen Rechnungsrevisor für die Dauer von 2 Jahren. Der Revisor 1 scheidet aus und wird durch Revisor 2 ersetzt.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und erstatten der GV Bericht und Antrag.

Einer der Rechnungsrevisoren muss an der GV teilnehmen, um den Revisorenbericht auf Verlangen eines Mitgliedes zu erläutern und diesen zur Abstimmung zu bringen.

5. Finanzielle Mittel / Vermögen und Haftung

5.1 Mittel / Vermögen

Die finanziellen Mittel liefern:

- das Vereinsvermögen
- die Mitgliederbeiträge
- Abonnemente
- die Sponsorenbeiträge
- die Einkünfte aus der Vereinstätigkeit
- eventuelle Subventionen und Zuwendungen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5.2 Mitgliederbeiträge

Die Beiträge werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt und von der Versammlung genehmigt.

Im Merkblatt „Mitgliederbeiträge für das Jahr XXXX“ sind die Beiträge festgehalten. Zusätzlich wird die genaue Aufteilung des Betrages dargestellt. (Versicherung/ Beiträge RMV, SMV, AeCS / Zeitschriften usw.)

5.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der MG Worb haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Gruppenmitglieder besteht nicht.

6. Zeichnungsberechtigung

Die rechtsgültige Unterschrift (für finanzielle Angelegenheiten, Verträge) für die MG Worb hat der Präsident, zu zweit mit dem Vizepräsidenten, dem Kassier oder dem Sekretär, kollektiv.

Der Kassier unterzeichnet die Abrechnung im Rahmen des Budgets.

7. Statutenänderung und Auflösung

Anträge zur Änderung der Statuten werden vom Vorstand aus eigener Initiative oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der GV zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss über die Auflösung der MG Worb kann nur an einer Generalversammlung gefasst werden. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten müssen zustimmen.

Bei Auflösung der MG Worb ist das Vereinsvermögen dem entsprechenden RMV treuhänderisch bis zu einer allfälligen Neugründung einer regionalen Modellfluggruppe zu übergeben. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung der MG Worb keine Neugründung, so geht das Vermögen zweckgebunden für den Modellflugsport in den Besitz des entsprechenden RMV über.

8. Gültigkeit

Die Statuten wurden an der GV der Modellfluggruppe Worb am 24. November 2017 überarbeitet und genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Modellfluggruppe Worb, 03. Dezember 2017

Der Präsident: Markus Feldmann



Der Sekretär: Bernhard Weber

